

2121

o

DIE JUDEN UND JUDENGEMEINDEN MÄHRENS IN VERGANGENHEIT UND GEGENWART

Ein Sammelwerk
herausgegeben
von
HUGO GOLD



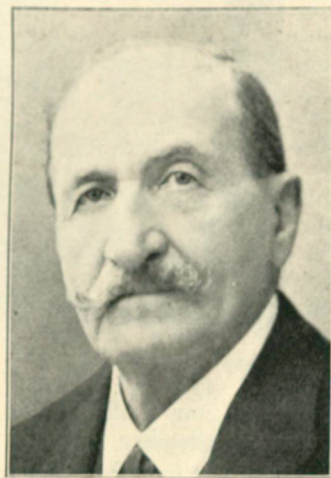
1929 תרפ"ט

Jüdischer Buch- und Kunstverlag Brünn

am 1. Dezember 1891 stattgefunden, in welcher die Auflösung der Religionsgenossenschaft per 31. Dezember 1891 beschlossen wurde.

Herr Josef Herz war somit der letzte Vorsteher der Religionsgenossenschaft.

Am 22. Dezember 1891 hat die konstituierende Sitzung der Kultusgemeinde in Neu-Titschein stattgefunden, in welcher kaiserlicher Rat Dr. S. M. Perl zum Vorsteher, Herr Josef Herz zum Vorsteherstellvertreter gewählt wurden.

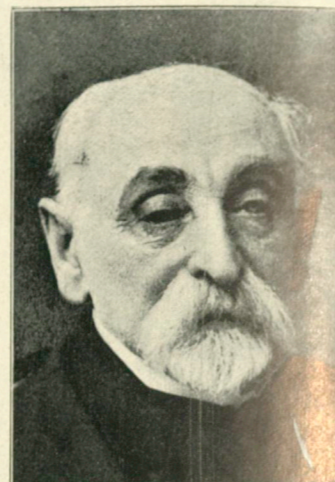


Isidor Körner.

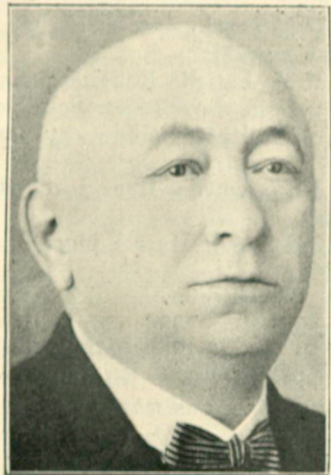


Rabb. Dr. S. Mandl,

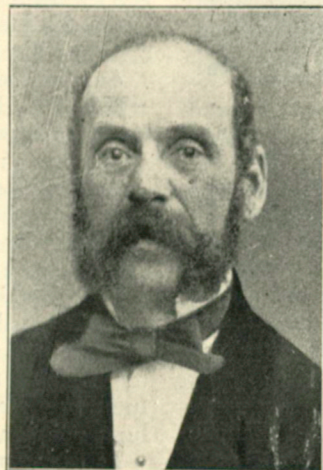
geb. 20. August 1867 (Deutsch-Kreuz), gest. 19. August 1924 (Wien), wirkte in Kostel und Neu-Titschein (1900 bis 1924) als Rabbiner.



Josef Herz.



Kom. Rat Berthold Klappholz.



Ignatz Sachs.



Dr. S. M. Perl.

In der Sitzung am 5. September 1906 wurde der Beschluß gefaßt, die Ausschreibung des Baues für den Tempel vorzunehmen.

In der Sitzung vom 9. September 1906 hat der Vorsteher Herr kais. Rat Dr. S. M. Perl seine Stelle als Vorsteher niedergelegt und wurde in derselben Sitzung Herr Dr. Theodor Fischer zum Vorsteher gewählt.

Der Tempelbau wurde nach den Plänen des Architekten Lindner aus Bielitz beschlossen und dem Baumeister Richard Kloss übertragen.

Dr. Theodor Fischer war bis zum 19. Februar

1920 Kultusvorsteher. In der an diesem Tage stattgefundenen Ausschußsitzung hat Herr Dr. Fischer als Vorsteher demissioniert und wurde Herr Isidor Körner zum Kultusvorsteher gewählt.

Herr Isidor Körner war Vorsteher bis zu seinem im September 1925 erfolgten Tode.

In der am 22. Oktober 1925 stattgefundenen Kultusausschußsitzung wurde Herr Kommerzialrat Berthold Klappholz zum Vorsteher und Herr Josef Schwarz zum Vorsteherstellvertreter gewählt, welche Stellen sie beide noch heute bekleiden.

GESCHICHTE DER JUDEN IN NIKOLSBURG.

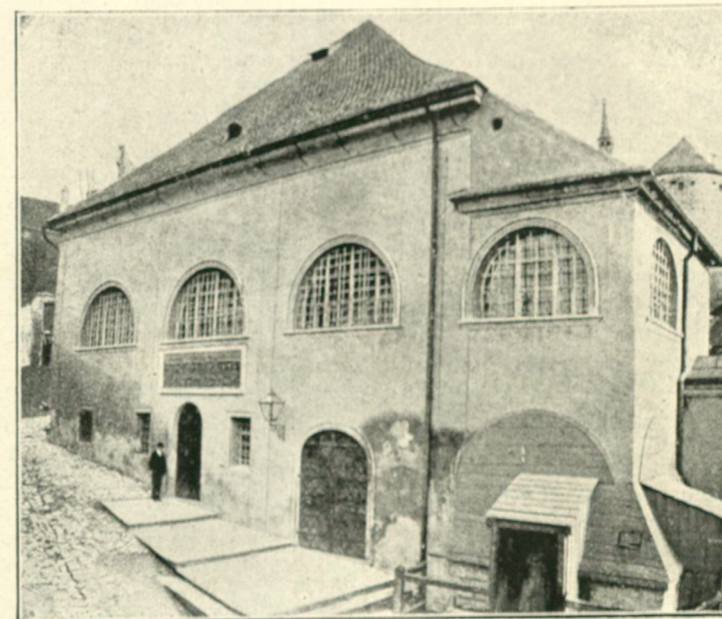
Bearbeitet von
Bruno Mauritz Trapp, Brünn.

IN welches Jahr die ersten Anfänge der Ansiedlung von Juden in Nikolsburg zu setzen sind, konnte mangels aktenmäßiger Belege nicht festgestellt werden. In dem ältesten vorhandenen Urbar- oder Gültensbuche vom Jahre 1414, im hochfürstlichen Liechtensteinschen Archive in Wien, kommen unter den Nikolsburger untertänigen zinspflichtigen Einwohnern keine Juden vor.

Sicher kann aber ihre Seßhaftigkeit schon um 1450 angenommen werden, da bei der Berechnung des Alters der großen Synagoge unter dem Schloßberge die Jahreszahl 1450 als richtig erkannt wurde. Über dieses Bauwerk sei

kurz Folgendes berichtet: Die alte Synagoge, nächst dem Schloßberge, welche noch heute in vollem Glanze und kostbarer Innenausstattung prangt, wurde um 1450 erbaut. Sie war als Männersynagoge gedacht, dafür zeugte der hochgewölbte Teil. Der damit im engen Zusammenhange stehende gleich hohe Bauwerk zwei Stockwerke und zu ebener Erde keine Vorhalle auf, durch die man in den Tempel und eine Stube gelangte. Im ersten Stockwerke befand sich das Frauenchor. Zwischen der Synagoge und dem Schulhaus befand sich ein leerer Platz, auf welchem im J. 1689 ein Zubau beschlossen wurde, welcher als Betstube für die Frauen zu dienen hatte. Die Grundobrigkeit und auch die katholische Geistlichkeit kümmerte sich wenig um das Tun und Treiben in der Judenstadt und erhielt von diesem Zubau erst Kenntnis, als derselbe bereits fertig war und benützt wurde. Die Judengemeinde verantwortete sich dahin, daß der leere Raum zwischen der Synagoge und der alten Judenschule ehemals schon zu dieser gehört habe, so daß sie sich daher berechtigt glaubte, auf diesem Platze den Zubau zum Tempel errichten zu dürfen. Die fürstliche Verwaltung beschloß, diese Eigenmächtigkeit dadurch zu bestrafen, daß die Abtragung angeordnet wurde. Durch bittliche Vorgesprache beim Fürsten jedoch wurde dieses abgewehrt und die Gemeinde kam mit einer ersten Verwarnung davon.

Aus dem Vorgesagten ist zu ersehen, daß die Nikolsburger Juden zwischen 1414 und 1450, also innerhalb eines Zeitraumes von 36 Jahren hieher kamen und es wird eine weitere Aufgabe der Forschung sein, vielleicht aus den alten Grabsteinen die nötige Aufklärung zu bringen. Bereits am 18. August 1509 wurde den Nikolsburger Juden die Hoffreiheit verliehen und der Gouverneur Franz Cardinal und Fürst von Dietrichstein bestätigte ihnen diese am 22. August 1628 wieder. Über Auftrag des Christoph von Liechtenstein und Nikolsburg wurde am 29. September 1560 ein Urbarium betreffend die Güter der Herrschaft Nikolsburg vorgelegt und es fanden sich damals bereits 32 Judenuntertanen in der Stadt, und ist ein jeder schuldig ein Jahr viertzig tag zue Roboten, halb zue Fuess unndt halb zue Ross, für ainen aintag angeschlagen — es sey Juden oder Christen — per fünff weissgroschen unndt für ainen zue Fuess per zween weissgroschen Sie leisteten demnach jährlich 40 Robottage bei der Herrschaft halb zu Fuß und halb zu Roß, das heißt mit oder ohne Bespannung und Pflug. Die Stadt Nikolsburg wurde schon damals, 1560, in mehrere Stadtviertel eingeteilt, und zwar innerhalb der Ringmauern mit 25 abgabepflichtigen Häusern und dem Spitale, der Vorstadt hinter dem Schloß mit 42 zinspflichtigen Häusern, darunter 24 Judenhäusern. Dann gab es noch das Oberdorf, die obere und untere Steinzeile, die Böhmische Gasse, die Hundsgasse, die Neustift und die Wienergasse mit 44 Häusern, darunter 8 Judenhäuser. 24 Judenfamilien bewohnten zum Großteile die Vorstadt „hinter dem Schloss oder Haus in Nikolsburg“, was der heutigen Judenstadt entspricht, weitere 8 in der Wienergasse; sie leisteten bedeutend größere Steuern an die Herrschaft als die untertänigen Christen. Die Zahlungstermine waren St. Georgy und St. Michael. Die ersten Judennamen finden sich erst in diesem Urbare von 1560 vor. Für die Familienforschung sind sie von großer Wichtigkeit, denn die wiederholten großen Brände haben sehr viele Urkunden und Akten vernichtet; darum seien sie auch hier einzeln mit Angabe ihrer Zinsleistungen genannt.



Die „Altschul“ in Nikolsburg.

Table with columns: Namen, fl., fr., Putschhandel. Lists names and their associated values in florins, kreuzers, and putshandel units.

Zwecks näherer Erklärung sei festgestellt, daß an der Schreibweise der Personennamen aus dem Urbare von 1560 nichts geändert oder verbessert wurde. Putschhandel ist ein weißer Pfennig, die geringste Geldmünze, 3 Putschhandel sind erst ein Kreuzer. Gwanden ist ein Flächenmaß für Ackergründe.

Hätschl besaß in der „oberen Laingruben“ 1/8 und zinst dafür 15 kr. Die Verhältnisse und Lebensbedingungen für die Nikolsburger Judenschaft scheinen sich trotz der anderswo sprichwörtlichen Drangsalierungen doch besser befunden zu haben, obgleich sie der Robot, dem Briefauftragen und dergleichen anderen ziemlich hohen geldlichen Leistungen unterworfen waren.

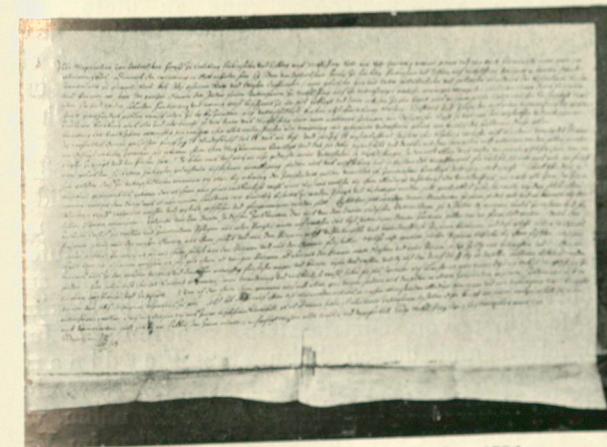
anheimgestellt und sie müssen sich zur Robot einfinden, so oft es ihnen angesagt wurde und man sie nötig hatte. Auch waren sie verpflichtet, das Schloß allwöchentlich mit frischem Fleisch zu beliefern, welches sie in der Stadt um 3 Denare das Pfund einkaufen mußten.

Table with columns: Behaupte Judenschaft Vorstadt hinter dem Schloß, Dufaten, Putschhandel, Faschingshemmen. Lists names of Jews and their associated values.

Table with columns: In der Judengasse waren folgende Juden behaupt, Dufaten, Putschhandel, Faschingshemmen. Lists names and values.

Von den Funktionären ist nur der Seelsorger, der Rabbiner, erwähnt; wie er hieß, ist nicht bekannt. Die Gemeinde war also schon in der Lage, ihrem Berater in Glaubenssachen ein eigenes Heim zu bieten.

Der Gutsherr Maximilian I., Reichsfreiherr von Dietrichstein, geb. 1569, gest. 29. März 1611 zu Wien, übernahm nach dem Tode seines Vaters Adam Reichsfreiherrn von Dietrichstein, geb. 9. Oktober 1527, gest. 5. Jänner 1590, die väterliche Herrschaft Nikolsburg und gab der hiesigen Judenschaft am 1. November 1591 ein Privilegium, mit dem ihnen unter anderem auch die freie Wahl ihres Judenrichters mit zweijähriger Amtsdauer eingeräumt und der ganze Wahlvorgang genau beschrieben wurde.



Judenprivilegium vom 1. November 1591.

Ich Maximilian von Dietrichstein, Freiherr zu Goltenburg, Finkenstain und Talberg auß Reichspurg, röm. Kay. May. Cammerer, etc. . . . bekenne hiemit und thun kundt für mich, alle meine Erben vor iedermeintlich, demnach der wolgeborne in Gott ruhende herr Adam von Dietrichstain, Freyherr zu Goltenburg, Finkenstain und Talberg auß Reichspurg, Erbischent in Kernten, Obrister Hoffmeister etc. mein geliebster Herr und Vater hochlöblichster und heiligher gedachtnus den behaupten Richter und Burgern an statt der ganzen Gemein der Juden seinen Unterthanen zu Reichspurg auf ihr Untertheniges bittliches anlangen wegen der schuldigen Robott damit sie wegen ihrer hind und wider habenden Dantierung und narung groß beschwert zu sein sich beklagt und derer erlassen zu sein begert, auch anstatt solcher Robott iertlichen der herrschafft Reichspurg zwayhundert Gulden reinisch, ieden zu 60 x zu raitten, auf unterschiedliche Fristen als Bartolomej,

Martin], Pechmes und Pfingsten auf jeden termin funffzig Gulden zurlegen, benebens auch alle und iche brieffe, so viel derrer vom Reichspurg inner einer Weil wegs zu tragen sein, desgleichen Koffe, so viel man zum einnehmen und einbringen auch bereitung des traibgettes notdurfftig sein werdet, ohne alles widersprechen oder wolgierung wie gehorsamen unterthanen gebürt aus bewich des Hauptmanns darzugeben.

Item wochentlich durchs gantze Jar funffzig Pfund Rindfleisch das Pfund umb ain kr. vndt sechsch Pfund außgeloffenes Jussitt ohne Bezahlung iertlichen auf Pechtmess vermög des Urbars ins Schloß iertlichen zurauchen sich erbotten, ihnen, ihren Nachkommen bewilligt und das sie dabey gehandelt und daruber mit dem wenigsten nicht gedungen werden sollen, geneidiglichen zugesagt und versprochen hatt. So haben mich doch auch an itzo gebacht meine Unterthanen, di Reichspurger Juden nicht allain wider Verneuerung solcher ihnen von meinem geliebten V. Vateru seligsten gedachtnus beschehene bewilligung, sondern auch umb auffhabung und erlassung des briefftragens, für welches sie mir auch iertlichen funffzig Gulden, doch zu unterschiedlichen terminen wy oben bei erlegung der zwayhundert Gulden vermeldet ist, zuentridten bewilligt untrthenigkeith erlucht. Auch über dieses und benebens gehorsamblich gebetten, das ich ihnen eine freie willkürliche Wahl eines Richters, welcher bei ihnen allerdings unparteylich und unuerbachtlich sein müste, alle zway jar zu verneuern, welcher den durch mich oder meinen Hauptmann, wie breuchlich bestattet zu werden pflegt und bestattigt werden soll, geneidiglich zulassen wolle, wj den solche ihres Richterwahl volgender maßten und gantzalt gechehen und fargenommen werden soll. Erstlichen soll aus den deren verordneten Personen so das gelt und einkommen bei der Juden Gemein einnemen, volguents von deren jüdischen Zechleuten, dan auch von den deren iudischen Unterrichteten, so di Juden di geringen Handel zuverhören und hinzulegen iertlich zu wehnen und zuverordnen pflegen, aus ieder Parthey ainer auf welchen das los unter diesen deren Partheien fallen, wirdet, fargestellt werden, solche drei Personen sollen aus der gantzen Gemein aus ihnen selbst und aus den Burgern aiff unparteyliche und unuerbachtliche Personen benennen, und diese aiffte sollen volguents sieben andrer Personen es sei aus ihnen selbst, aus den Burgern und aus der Gemein fargstellen, welche itzt gemeldet sieben Personen letztlich bei ihrem höchsten iudischen Rydt, den sie schwören müssen, es sei aus ihnen oder vorigen Burgern, oder aber aus der Gemein ainen Richter und neue Bürger, so des V. Gn. nüss betrachten und der Gemein treulich auch zu den embtern tauglich und denselben notdurfftig fürstehen mögen und sinnen, ksen und wehnen, und di alles den durch des Frh. Gn. oder derselben Hauptmann bestattigt werden sollen. Für solche bile ihre des Richters in zwaien Jaren verenderung und willkürliche wahl haben sie sich iertlichen auf Pechtmess eine tunne Öl ins Schloß Reichspurg zu lieffern versprochen und zugesagt. Wan ich dan ihnen gemainen muh nicht allein gern vergun sondern auch denselben in alwege zu befürdern gelonnen. Zudem auch nicht erkennen kan, solch ihr begerten unzimlich zu sein. Als hab ich hierauf ihnen diese obvermelde artikel in maßten oberhanden allerdings bewilligen und mit verfertigung dieses Brieffs befreystigen wöllen, doch mit diesem wj auch zuvor beschehene Vorbehalt, ob ich oder meine Erben oder aber meine Unterthanen di Juden diesen Brieff mit seinem gantzen inhalt zu halten nicht vermainten, soll solches ain halbes jar zuvor ordentlich aufgelegt werden, alles treulich und ungefärllich. Actum Reichspurg den 1. Tag November anno 5 9 1

M. Dietrichstain.
m. p.

Franz Seraph Cardinal und Fürst von Dietrichstein, geb. 1570, gest. 1636, bestätigte und verbesserte am 1. Jänner 1612 die Privilegien der Nikolsburger Judenschaft. Aus dem umfangreichen Schriftstück seien hier nur die wichtigsten Punkte erwähnt. So ist z. B. die Judengemeinde nicht dem Gerichtsstande der Stadt, sondern ist in dieser Hinsicht unter Berücksichtigung aller ihrer Rechte zum Schloß gehörig. Sie haben die freie Wahl für den Judenrichter und die zur Besetzung der Ämter notwendigen Personen, welche in dem Buche des Simon Wertheimer genau vorgeschrieben sind, deren Bestätigung durch die Obrigkeit erfolgt. Für diese Begünstigung haben sie an Öl- und Wahlgeld jährlich 46 fl. 40 kr. in die fürstlichen Renten einzuzahlen. Außer der obrigkeitlichen Jurisdiktion können sie sich an ihren Rabbiner in Streitsachen wenden. Die David Oppenheim'sche Studentenfistung wird vom Kardinal als besonders gutes Werk bezeichnet und die ordentliche sichere Anlage der Kapitalien vorgeschrieben, dem Rabbiner wird das Strafrecht eingeräumt, die Obrigkeit behält sich die Appellation vor. Gegen Entrichtung jährlicher 300 fl. wird ihnen die Robot mit Hand und Pferd erlassen. Auch zahlen sie jährlich 80 fl. da-